

ENTWURF

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am **XXX** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1

Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 NKiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen werden frei von religiöser, weltanschaulicher und politischer Einflussnahme geführt.

§ 2

Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 NKiTaG gefördert werden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Antragstellung und Aufnahme erfolgt nur für bereits geborene Kinder (Geburtsnachweis erforderlich) im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

(2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuansmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins wegen z.B. Bauverzögerungen kostenfrei beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuansmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.

NEU (2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuansmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins ~~wegen z.B. Bauverzögerungen kostenfrei~~ beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuansmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Der Widerruf kann jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden könnten.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach festgestellter Priorität (verbindliche Bewertungsmatrix in der Anlage) aufgenommen. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel und Lehrkräfte der Schulen in der Samtgemeinde Fintel werden bei der Platzvergabe gleichwertig berücksichtigt, auch wenn sie außerhalb der Samtgemeinde ihren Wohnsitz haben. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden auch diese nach festgestellter Priorität vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der favorisierten Einrichtung besteht nicht.

(2) Soweit ein Wechsel in die favorisierte Einrichtung auch weiterhin gewünscht wird, bemüht sich die Samtgemeindeverwaltung, diesem Wunsch zum Wechsel von

der Krippe zum Kindergarten Rechnung zu tragen, soweit hierfür die Kapazitäten bestehen und keine anderweitigen Prioritäten Vorrang haben. Ein Wechsel von Krippenkindern in eine andere Krippe ist nicht vorgesehen.

(3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres bzw. 01.01. des Folgejahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Zu anderen Zeitpunkten kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuaufnahme erfolgen. Diese können ausschließlich sein: Rechtsanspruch entsteht zu einem anderen Zeitpunkt (Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. Zuzug).

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Randzeitenbetreuungen sind im Antrag anzugeben und der Bedarf nachzuweisen, soweit eine Betreuung vor 08.00 Uhr und über 14.00 Uhr hinaus beantragt wird. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 3 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung an die anmeldenden Sorgeberechtigten wird auf die wichtigen Informationen zum Lesen und Ausfüllen (Willkommensmappe), welche auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel zu finden sind, hingewiesen. Die auszufüllenden Unterlagen sind spätestens zum Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte unterschrieben mitzubringen/einzureichen.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Masern) im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nachweislich entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen geimpft ist (weitere Hinweise in der Willkommensmappe).

(2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, durchgeführt

(3) Der Beirat wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. Den Vorsitz hier führt ein sachkundiger Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.

NEU (4) (3) Der **Samtgemeindebeirat** Beirat wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. **Die Sitzungsleitung** ~~Den Vorsitz hier~~ führt die **zuständige Fachdienstleitung** der Samtgemeindeverwaltung.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Zusätzlich wird bei Bedarf eine Betreuung während der Randzeiten (vormittags von 07.00-08.00 Uhr/ nachmittags ab 14.00 Uhr) angeboten. In allen Tageseinrichtungen wird ein warmes Mittagessen gegen Gebühr, vgl. § 8 Abs. 9, angeboten.

(2) Die beantragte Betreuungszeit während der Randzeiten (vor 08.00 Uhr und über 14.00 Uhr hinaus) muss pro Woche von mindestens 5 (ggf. unterschiedlichen) Kindern an wenigstens 3 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Bedarf hierfür ist auf Anforderung mittels Vordruck Arbeitszeitnachweis nachzuweisen. Etwaige Änderungen während eines Betreuungsjahres sind entsprechend mitzuteilen. Außerplanmäßige Zusatzbetreuungen können über den Erwerb einer Zehnerkarte, vgl. § 8 Abs. 5 ff gedeckt werden.

(3) Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (2 Wochen) in die niedersächsischen Sommerferien fällt.

(5) An bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht nach Abs. 4 bereits vor Beginn des Betreuungsjahres veröffentlicht wurden.

(6) Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50% zu entrichten. In der Regel sollen die festen Betriebsferien die beiden letzten Juli-Wochen umfassen.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern, ob alleinerziehend oder nicht, zusammenlebend oder nicht, auch Pflegeeltern oder Großeltern. Dies können auch andere Personen sein, in deren Haushalt das Kind dauerhaft lebt, oder ggf. das Jugendamt, welchem die Personensorge übertragen ist. Maßgeblich ist, wer die Betreuung veranlasst.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5 %	11%	11,50 %
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5

Monatliche Einkünfte in Euro	Monatsgebühr pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde/Woche bei Kindern mit grds. Gebührenfreiheit (>40 Std./Wo.)
ab 5.000€	12,32 €
4.500€ bis unter 5.000€	12,14 €
4.000€ bis unter 4.500€	10,93 €
3.500€ bis unter 4.000€	9,71 €
3.000€ bis unter 3.500€	8,50 €
2.500€ bis unter 3.000€	7,29 €
2.000€ bis unter 2.500€	6,07 €
1.500€ bis unter 2.000€	4,85 €
bis 1.499,99€	3,64 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50% für das zweite und um 75% für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z.B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt unabhängig

davon, ob für die Betreuung > 40 Std./Wo. hinaus Benutzungsgebühren berechnet werden).

(3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des im vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres, zuzüglich steuerfreier Einkommen zugrunde zu legen. Unter steuerfreie Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen aus einem pauschal besteuerten Arbeitslohn, Sozialleistungen, Lohnersatzleistungen, Renten usw. zu verstehen. Für die Berechnung des in Abzug zu bringenden Kinderfreibetrages/ der Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EstG (ohne den Freibetrag/ die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) ist maßgeblich, dass die einkommensnachweisende Person für das betreffende Kind sorgeberechtigt ist.

Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt.

Bei Anspruch auf Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Sozialhilfe), Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld ist die gegenwärtige Höhe maßgebend.

Kindergeld und Kindesunterhalt zählt für die Berechnung der Benutzungsgebühren nicht zum Einkommen.

Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres.

Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten.

Soweit ein Kostenanerkennnis/ eine Kostenübernahmeerklärung Dritter (z.B. Jugendamt) vorliegt, ist das Einreichen von Einkommensunterlagen entbehrlich.

(4) Die Gebühren werden grds. für ein Betreuungsjahr berechnet (01.08. bis 31.07.). Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20% von dem des Vorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert oder erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20%, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat der Einkommensveränderung anzupassen. Eine Rückerstattung bei Einkommensverringerungen erfolgt maximal für drei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

(5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmalige Einzelnutzung der Zusatzbetreuung beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Stunde der Nutzung jeweils: 3,00 € (Kindergarten) bzw. 3,75 € (Krippe).

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Zusatzbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben und genutzt werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Zusatzbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
für 10x je ½ Std.	15,00 €	18,80 €
für 10x je 1 Std.	30,00 €	37,50 €

(6) Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung kann jeweils ab 7.00 Uhr erfolgen und hängt maßgeblich von den Öffnungszeiten und den personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Um die Zusatzbetreuung in Anspruch zu nehmen, ist eine frühzeitige Absprache mit der KiTa vorzunehmen. Die KiTa-Leitung entscheidet abschließend darüber, ob eine Zusatzbetreuung an dem gewünschten Tag umzusetzen ist. Aus dem Erwerb der Zehnerkarte ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zusatzbetreuung an einem bestimmten Tag. Die in der o.g. Tabelle dargestellten Zehnerkarten sind nicht kombinierbar.

Für gebührenfrei gestellte Kinder erfolgt die Ausgabe der „Zehnerkarte“ für die Zusatzbetreuung an bis zu 40 Stunden/Woche kostenfrei. Jede Betreuungsstunde, welche über die Gebührenfreistellung hinausgeht (>40 Std./Wo.) ist entsprechend der festgelegten Gebühr nach Abs. 5 zu vergüten.

Nicht genutzte Zusatzbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Zusatzbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.

(7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.

NEU (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, **bei Personalausfällen**, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.

(8) Für die durchschnittliche Ankommenszeit für Kinder unter 3 Jahren verzichtet die Samtgemeinde Fintel pauschal auf 50% der ersten Monatsgebühr.

(9) Die Abrechnung für das Mittagessen erfolgt auf Guthabenbasis durch ein externes Bestellsystem. Das Mittagessen wird nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Die Be- und Abbestellung für das Mittagessen und die rechtzeitige Guthabenaufladung ist den Sorgeberechtigten eigenverantwortlich übertragen.

(10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u.a.), vgl. Abs. 1. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern und soweit die Benutzungsgebühr durch einen Dritten der öffentlichen Hand (Landkreis, Land, Bund o.ä.) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung erfolgt in der Regel für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 11 zu bezahlen.

§ 9

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 10

Besuchsregelung

(1) Nur angemeldete, gesunde und ausreichend geimpfte Kinder (vgl. z.B. MasernschutzG) dürfen die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. § 5 gilt entsprechend. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 besteht das Ziel, die volle Teilhabe von Menschen/Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen gilt daher, dass sie Regeleinrichtungen besuchen können und sogar ein Recht darauf haben.

(2) Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:

- Ein ärztliches Gutachten, das die Art und die Schwere der Behinderung oder Erkrankung feststellt
- Gute räumliche und hygienische Bedingungen in den Einrichtungen
- Adäquate, kompetente Förderung des betroffenen Kindes bei guter Pflege und Versorgung
- Förderung der Sozialkompetenz der gesunden Kinder

- Gute Kooperation der beteiligten Systeme (Jugendhilfe-Gesundheitshilfe-Behindertenhilfe)

Die Behindertenrechts-Konvention ermöglicht grundsätzlich allen Kindern einen Besuch in Regeleinrichtungen. Eine Selektion sollte es nicht mehr geben und die Integration/Inklusion muss gewährleistet sein. Dies stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

(3) Einer besonderen Vorgehensweise, Kompetenz und Sorgfalt bedarf es, wenn unter dreijährige Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regel-Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(4) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(7) Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum konkret beschiedenen Aufnahmedatum gemäß Aufnahmebestätigung gekündigt werden.

NEU (7) Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist **bis** zum konkret beschiedenen Aufnahmedatum gemäß Aufnahmebestätigung **kostenfrei** gekündigt werden.

(8) Die sonstige Abmeldung eines Kindes ist grds. nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind gemäß § 8 Benutzungsgebühren für drei Monate zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind den Platz tatsächlich nutzt.

(9) Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben.

Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung/ Kündigung nicht erforderlich.

Für den Fall einer Kündigung bzw. anderweitigen Platzvergabe nach den o.g. Ausführungen ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(10) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum

01.01./01.04./01.08./01.10).

(11) Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, abgerechnet werden. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

NEU (11) Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig **verändert verlängert** werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, abgerechnet werden. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(12) Die Hausordnung sowie die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen sind stets zu beachten.

§ 11

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust bzw. fahrlässige Zerstörung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht wird/ abgeholt werden darf.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Besondere Betreuungsangebote

Die Betreuung der Vorschulkinder (ABC-Schützenbetreuung) wird für zukünftige Schulkinder nach dem Ende eines Betreuungsjahres (31.07.) bis zur Einschulung in der Zeit von 07.30 bis 13.30 Uhr angeboten. Die Betreuung findet statt, wenn mind. 5 Kinder angemeldet sind und teilnehmen. Am letzten Freitag vor der Einschulung findet keine Betreuung statt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

NEU Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.08.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

Lauenbrück, den **XXX**

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am **XXX**

Anlage 1: verbindliche Bewertungsmatrix zu § 4